

Statuten¹

der

Konferenz der Ratssekretäre (KoRa)

vom 18. September 2015

I. Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Konferenz der Ratssekretäre“ (nachfolgend: KoRa) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die KoRa hat den Zweck, die Kontakte und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern, deren fachlichen Kenntnisse zu verbessern und die Mitglieder in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

² Die KoRa fördert in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung der Tätigkeit der Parlamente sowie der Parlamentsdienste und Ratssekretariate.

Art. 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

¹ Zur Erreichung seines Zweckes dienen dem Verein insbesondere:

- a) der Austausch von allgemeinen und vergleichenden Informationen über die Strukturen und Prozesse der Kantonsparlamente sowie über das interkantonale Recht;
- b) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden seiner Mitglieder;
- c) die Förderung der Ausbildung der kantonalen Parlamentarier, insbesondere auch der Mitglieder der leitenden Organe;
- d) die Organisation von Tagungen zur Behandlung von Fragen des Parlamentsrechts, der Parlamentsorganisation und der Gesetzestechnik;
- e) die Förderung der Weiterentwicklung des Parlamentsrechts;
- f) die Kooperation und der Austausch von Informationen und Erfahrungen betreffend die Informatisierung und die technische Ausstattung der Parlamente;
- g) die Anknüpfung und Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen mit verwandter Zielsetzung.

² Weitere geeignete Aktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke bleiben vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können die kantonalen Parlamentsdienste / Ratssekretariate als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaftsrechte werden ausschliesslich vom Leiter des Parlamentsdienstes / Ratssekretariats und von dessen Stellvertreter (nachstehend: Funktionsträger) ausgeübt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesen Statuten nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Art. 5 Aufnahme

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Art. 6 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Präsidenten;
- b) nach erfolgloser Mahnung von zwei Jahresbeiträgen;
- c) durch Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung.

² Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 7 Beiträge

¹ Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt wird.

² Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben. Sie bleiben für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, vollumfänglich geschuldet.

Art. 8 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 10 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins;
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle;
- f) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- g) Anträge, die von mindestens zwei Vereinsmitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden;
- h) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 11 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

³ Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 12 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Funktionsträgern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Art. 13 Stimmberechtigung

¹ Jedes anwesende Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Leere und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen und Wahlen nicht berücksichtigt.

³ Ein Beschluss erfordert das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Artikel 79 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes ist analog anwendbar.

⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

⁵ Bei Stimmgleichheit kommt bei Abstimmungen dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

B) Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Funktionsträgern.

² Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

³ Wiederwahl ist möglich.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf eine ausgewogene regionale und sprachliche Vertretung geachtet.

Art. 15 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 17 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

² Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 18 Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt bei Abstimmungen dem Präsidenten der Stichtentscheid zu, bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

Art. 19 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

² Den Vorstandsmitgliedern hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung und deren Belege zu nehmen.

C) Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Funktionsträgern.

² Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

³ Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Allgemeines

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 23 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

² Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit Fragen des Parlamentsrechts oder der Parlamentsorganisation befassen.

³ Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Ort, Datum: Liestal, 18. September 2015

(sig.) Claude Bumann

Fritz Brechbühl